

Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung

Hauptverhandlung:

Gericht: Landesgericht Leoben
Tag und Stunde des Beginns: 25.6.2012, 12.45 Uhr
Ende: 13.30 Uhr

Anwesende:

Richter: Dr. Harald Krenn
Schöffen:
Öffentlicher Ankläger: StA Dr. Martin Wenzl
Privatbeteiligter:
Privatbeteiligtenvertreter:
Dolmetsch: Elke Lukic
Angeklagte: **1. Esad Dizdarevic**, geboren am 28.3.1956 in Doboj, Bosnien und Herzegowina, Österreicher, Werksarbeiter, Villmannsdorf 44, 8786 Rottenmann
2. Emilija Dizdarevic, geborene Zobot, geboren am 15.6.1952 in Marburg, Slowenien, Österreicherin, Pensionistin, Villmannsdorf 44, 8786 Rottenmann
Verteidiger: für 1. und 2. Mag. Hans Jörg Fuchs, Substitut Dr. Hans-Moritz Pott, Rechtsanwälte in Schladming
Vernommene Zeugen:
Vernommene Sachverständige:
Bewährungshelfer:

Urteil

Im Namen der Republik

Sachverhalt¹⁾: Esad Dizdarevic und Emilija Dizdarevic sind schuldig, sie haben am 11.7.2011 in Rottenmann in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken

1. im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung zu GZ B6/12903/2011 der Polizeiinspektion Rottenmann als Zeugen bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt, und zwar

a. Esad Dizdarevic durch die Behauptung, er habe den Bürgschaftsvertrag vom 27.6.2006 nicht unterschrieben und er könne sich nicht erklären, wie seine Unterschrift auf dieses Dokument gekommen sei,

b. Emilija Dizdarevic durch die Behauptung, sie habe auf der Kreditzusage vom 20./26.6.2006 nicht unterschrieben und es sei ihr unerklärlich, wie diese Unterschrift auf dieses Dokument gekommen sei,

2. Josef Prenner durch die zu Punkt 1 angeführten Äußerungen der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, ihn somit von Amts wegen zu verfolgenden, mit ein Jahr übersteigender Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB falsch verdächtigt, obwohl sie wussten, dass die Verdächtigung falsch war.

Strafbare Handlung(en):

zu 1. das Vergehen der falschen Beweisaussage nach den §§ 12, 288 Abs 1 und 4 StGB

zu 2. das Verbrechen der Verleumdung nach den §§ 12, 297 Abs 1 2. Fall StGB

Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen: § 28 StGB

Strafe:

Erst- und Zweitangeklagte: nach dem 2. Strafsatz des § 297 Abs 1 StGB

Freiheitsstrafe von **6 Monaten**

Die verhängte Freiheitsstrafe wird nach § 43 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Angerechnete Vorhaft: ---

Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche: ---

Kostenentscheidung: Die Angeklagten werden nach § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet.

¹Hier ist anzuführen, welcher Tat die/der Angeklagte schuldig befunden worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände (§ 260 Abs. 1 Z 1 StPO).

Strafbemessungsgründe:

Erst- und Zweitangeklagte: erschwerend § 33 Z 1 StGB
mildernd § 34 Abs 1 Z 2 und 17 StGB

Für die Bemessung des Tagessatzes maßgebende Umstände: ---

Als erwiesen angenommene Tatsachen: siehe Sachverhalt

Die Verurteilten geben keine Erklärung ab.

Der öffentliche Ankläger gibt keine Erklärung ab.

Landesgericht Leoben, Abteilung 37

Leoben, 25. Juni 2012

Dr. Harald Krenn, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



**Diese Ausfertigung ist
rechtskräftig und vollstreckbar.**
Landesgericht Leoben
Abt.37 , am 29.6.2012

Dr. Harald Krenn
Richter
elektronische Ausfertigung
gem. § 79 GOG